

# **Vereinbarung betreffend den Elektronischen Datentransfer**

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz  
über die Unfallversicherung,  
vertreten durch  
die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),**

**der Invalidenversicherung (IV),  
vertreten durch  
das Bundesamt für Sozialversicherung**

nachfolgend **Versicherer** genannt

und

**H+ Die Spitäler der Schweiz**

nachfolgend **H+** genannt

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 lit. j) des Tarifvertrages TARMED vom 1. Oktober 2003 wird Folgendes vereinbart:

## **I Allgemeines**

### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Mit dieser Vereinbarung geben die Vertragsparteien ihrem Willen Ausdruck, den elektronischen Datentransfer zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern zu fördern.

<sup>2</sup> Durch eine gemeinsame Standardisierung der Schnittstellen soll der elektronische Datentransfer möglichst effizient, kostengünstig und reibungslos ablaufen.

### **Art. 2 Datenschutz**

Bei der gemeinsamen Festlegung der Sicherheitstechnologie für die elektronische Datenübermittlung ist eine dem Personen- und Datenschutz genügende Form unabdingbar.

### **Art. 3 Pflichten der Vertragsparteien**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, die technischen Voraussetzungen für den reibungslosen Datentransfer zu schaffen.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Pflege und Aktualisierung der Spartendatenbank auf Seiten H+ sowie der für die Abrechnung notwendigen Datenbanken auf Seiten der Versicherer.

### **Art. 4 Rechte der Vertragsparteien**

Zusätzliche Auswertungen, Programme etc., welche auf die in dieser Vereinbarung formulierte Grundstruktur aufsetzen oder die Verwirklichung gemeinsamer Projekte (z.B. Qualitätssicherungs- und -förderungsprogramme) sowie die vollständige oder teilweise Übertragung der Aufgaben an Dritte können vereinbart werden.

## **II Sparten**

### **Art. 5 Dateneröffnung Sparten**

<sup>1</sup> Die mit der Einführung der TARMED-Tarifstruktur geforderte Anerkennung der Sparten der dem Vertrag angeschlossenen Leistungserbringer erfolgt mittels elektronischem Datentransfer.

<sup>2</sup> H+ führt zu diesem Zweck eine sogenannte Spartendatenbank.

### **Art. 6 Datenschutz Sparten**

<sup>1</sup> Der Zugriff auf die Spartendatenbank von H+ hat unter Gewährleistung sämtlicher Aspekte des Datenschutzes zu geschehen, insbesondere die Spezifikation des Verwendungszwecks der Daten gemäss geltendem Gesetz (Datenschutzgesetz).

### III Abrechnung

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien einigen sich auf gemeinsam vereinbarte Abrechnungsstandards inkl. einheitliches Rechnungsformular, die periodisch auf Aktualität, Kompatibilität sowie Effizienz zu überprüfen sind.

<sup>2</sup> Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung einigen sich die Vertragsparteien auf den sogenannten XML-Standard sowie das einheitliche Rechnungsformular gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung.

### Art. 7 Inkrafttreten / Kündigung

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 17 des Tarifvertrages vom 1. Oktober 2003.

Bern /Luzern, 1. Oktober 2003

#### H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident:



P. Saladin

Die Geschäftsführerin:



U. Grob

#### Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:



W. Morger

#### Bundesamt für Sozialversicherung

Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin:



B. Breitenmoser

#### Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:



K. Stampfli